

Legende und Erläuterung von Prüfberichten nach DIN EN ISO / IEC 17025

Anlage 6.I Anmerkung 2 Trinkwasserverordnung 2023

Koloniezahl bei Anwendung des Verfahrens nach TrinkwV § 43 Absatz 3:

Koloniezahl (22 °C) GW 1000 KBE/ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Anlagen.
Koloniezahl (22 °C) GW 100 KBE/ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers.
Koloniezahl (22 °C) GW 100 KBE/ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV gilt für Wasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.
Koloniezahl (22 °C) GW 20 KBE/ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser.
Koloniezahl (36 °C) GW 100 KBE/ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers.
Koloniezahl (36 °C) GW 20 KBE/ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV gilt für Wasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.

Koloniezahl bei Anwendung des Verfahrens DIN EN ISO 6222:

Koloniezahl (22 °C) GW ohne anormale Veränderung	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV.
Koloniezahl (36 °C) GW ohne anormale Veränderung	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV.
Coliforme GW 0 KBE/100ml	Grenzwert nach Anlage 3, TrinkwV.
Escherichia coli GW 0 KBE/100 ml	Grenzwert nach Anlage 1, TrinkwV.
Enterokokken GW 0 KBE/100 ml	Grenzwert nach Anlage 1, TrinkwV.
Aluminium GW 0,200 mg/l	Nur erforderlich bei Verwendung als Aufbereitungsstoff (z.B. Flockungsmittel).
Eisen GW 0,200 mg/l	Nur erforderlich bei Verwendung als Aufbereitungsstoff (z.B. Flockungsmittel).
Trübung GW 1,0 NTU	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird.
freies Chlor (Cl ₂) GW 0,1 mg/l	Mindestgehalt an freiem Chlor nach Abschluss der Aufbereitung bei Desinfektion (Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV, Teil I c).
freies Chlor (Cl ₂) GW 0,3 mg/l	Maximalgehalt an freiem Chlor (Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV (Teil I c)).

Anlage 2 Teil I Trinkwasserverordnung 2023

Acrylamid:	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomer-Konzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Acrylamids nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser oder Verwendung von Aufbereitungsstoffen berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden. Die Anforderungen an acrylamidhaltige Aufbereitungsstoffe nach § 20 bleiben unberührt.
Microcystin-LR:	Dieser Parameter ist nur im Fall des Auftretens potenziell toxischer Cyanobakterien in dem Wasservorkommen („Blüten“) zu bestimmen. Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026
Nitrat/Nitrit:	Die Summe aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitrit-Konzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein.
Summe PFAS-20:	Summe von 20 definierten und mengenmäßig bestimmten Stoffen der Gruppe perfluorierter organischer Alkylsubstanzen. Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen PFAS sind einzeln auszuweisen. Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.
Summe PFAS-4:	Summe von 4 definierten und mengenmäßig bestimmten Stoffen der Gruppe perfluorierter organischer Alkylsubstanzen. Diese 4 Stoffe sind von besonderer toxikologischer Bedeutung laut EFSA (https://www.efsa.europa.eu/de). Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen PFAS sind einzeln auszuweisen. Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2028.

Legende und Erläuterung von Prüfberichten nach DIN EN ISO / IEC 17025

Anlage 2 Teil II Trinkwasserverordnung 2023

Blei, Kupfer, Nickel:	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch den Verbraucher repräsentative Probe. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
Chlorat:	<p>Der Grenzwert gilt an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers.</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit Chlorat bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der Grenzwert für eine zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.</p> <p>Wenn zur Gefahrenabwehr eine erhöhte Dosierung von Natrium- oder Calciumhypochlorit erforderlich ist, darf die Chlorat-Konzentration kurzzeitig 0,70 mg/l betragen.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,020 mg/l Chlorat.</p>
Chlorit:	<p>Der Grenzwert gilt an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers.</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn keine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt.</p> <p>Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,060 mg/l Chlorit.</p>
Epichlorhydrin:	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomer-Konzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Epichlorhydrins nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.
Halogenessigsäuren (HAA-5)	<p>Der Grenzwert gilt an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,010 mg/l HAA-5.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026</p>
Vinylchlorid:	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomer-Konzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Vinylchlorids nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.
Kupfer:	Auf eine Untersuchung auf den Parameter Kupfer kann in dem Berichtsplan in der Regel verzichtet werden, wenn die Wasserstoffionenkonzentration im Wasserversorgungsgebiet größer oder gleich pH 7,8 ist.
Nitrit GW 0,10 mg/l:	Dieser Grenzwert gilt für Proben, die am Wasserwerksausgang entnommen worden sind.
Nitrat/Nitrit:	Die Summe aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitrit-Konzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein.
Summe THM:	<p>Der Grenzwert gilt an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers.</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p>

Legende und Erläuterung von Prüfberichten nach DIN EN ISO / IEC 17025

Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,010 mg/L THM.

Anlage 3 Trinkwasserverordnung 2023

Oxidierbarkeit:	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wird.
Trübung GW 1,0 NTU:	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird.
Wassertemperatur:	Die Wassertemperatur wurde vor Ort bestimmt und entspricht der Bewertungstemperatur.
Messtemperatur:	Messtemperatur bei der Bestimmung der Basekapazität bzw. des pH-Wertes im Labor.
<u>Calcitlösekapazität</u>	
GW 5 mg/l:	Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wasserstoffionenkonzentration am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ ist.
GW 10 mg/l:	Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten.
Calcitlöse-/abscheidekapazität	Positive Werte bedeuten eine Calcitlösekapazität, negative Werte eine Calcitabscheidekapazität.

Die Messunsicherheit der einzelnen Analysenverfahren wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.